



**Verfassung des Kantons Zug (Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen)  
und  
Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Antrag der Redaktionskommission zur 2. Lesung  
vom 9. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Redaktionskommission hat am 9. April 2013 die obigen Vorlagen beraten. Sie beantragt folgende Änderungen:

**1. Verfassung des Kantons Zug (Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen),  
Vorlage Nr. 2170.8 - 14247**

**1.1. Antrag zu § 38 der Kantonsverfassung (Änderungen **fett** hervorgehoben):**

Abs. 4 Satz 1: "Die Zuteilung ... erfolgt zuerst an die **Parteien und** politischen Gruppierungen entsprechend ..."

**Kurzbegründung:**

In § 38 Abs. 4 Satz 2 der vorgesehenen Verfassungsänderung sind "die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen" aufgeführt. Dieselbe Formulierung ist in § 38 Abs. 4 Satz 1 vorzunehmen. Dort fehlen die Parteien.

**1.2. Antrag zu § 78 der Kantonsverfassung**

"Abs. 2bis Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38."

(Streichung des ersten Satzes bei Abs. 2bis in der Vorlage Nr. 2170.8 - 14247)

**Kurzbegründung:**

Es liegt hier ein Versehen der Staatskanzlei vor. Die richtige Version ist in der Synopse der kantonsrätlichen Kommission gemäss Antrag vom 8. November 2012 enthalten (Vorlage Nr. 2170.5 - 14224). Der erste Satz von § 78 Abs. 2bis, der fälschlicherweise in das Ergebnis 1. Lesung gerutscht ist, ist ersatzlos zu streichen ("Bei diesen Wahlen ...zur Anwendung kommen."). Dieser Satz entspricht unverändert § 78 Abs. 2 der geltenden Verfassung. Es ist in dieser Vorlage nur der oben zitierte, neue § 78 Abs. 2bis Satz 2 aufzuführen. Aus gesetzestechnischen Gründen wird dieser Absatz 2a heissen, nicht 2bis. Es handelt sich um einen Abs. 2a, weil der geltende Abs. 2 sich je nach Ergebnis der Abstimmung am 9. Juni 2013 betreffend Majorzinitiative ändern kann. Abs. 2a hingegen enthält nur die Thematik "Doppelter Pukelsheim" und hat nichts mit der Majorzinitiative zu tun.

## 2. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG), Vorlage Nr. 2170.9 - 14248

**Antrag zu § 52c Abs. 3 WAG** (Änderungen **fett** hervorgehoben):

"...nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises **oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.**"

### **Kurzbegründung:**

Die Formulierung zu § 52c Abs. 3 WAG lautet in der Vorlage Nr. 2170.9 - 14248 wie folgt: "... oder wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht."

Diese Formulierung ist missverständlich, weil der Begriff "Wählerzahl" eine bestimmte, wahltechnische, mathematische Grösse bei der Anwendung des Doppelten Pukelsheim darstellt. Definition: Die auf die einzelnen Listen entfallenden Parteistimmen werden durch die Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Mandate dividiert. Dies führt zur Wählerzahl der Liste pro Wahlkreis. Beispiel: Wahlkreis X: 1200 Parteistimmen : 2 Sitze = 600 Wählerzahl.

Der Wille der Kommission geht eindeutig aus S. 8 des Kommissionsberichtes (Vorlage Nr. 2170.5 - 14224) hervor. Es wird bei den Quoren das Modell des Kantons Aargau übernommen. Basis für das Quorum ist immer ein Prozentsatz aller Parteistimmen und nicht eine mathematisch zu ermittelnde "Wählerzahl". Dies leuchtet aufgrund des Zweckes des Quorums sofort ein: Mit einem Quorum will der Gesetzgeber eine Zersplitterung in Kleinstgruppen vermeiden.

Die Redaktionskommission beantragt, die oben aufgeführten redaktionellen Änderungen gutzuheissen.

Zug, 9. April 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident: Arthur Walker

- Synopsen